

Pensionierung und Ruhegehalt – Kapitel 5

- 502 Ruhegehalt – Erklärung wichtiger Grundbegriffe
- 504 Pensionierung – vier Möglichkeiten
- 505 Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit
- 507 Pensionierung auf Antrag mit 63 Jahren –
Antragsaltersgrenze
- 509 Pensionierung auf Antrag für schwerbehinderte Lehrer
- 510 Pensionierung mit 65 Jahren – Altersgrenze
- 511 Pensionierung – Hinterbliebenenversorgung –
eigene Einkünfte – Höchstgrenzen
- 521 Ruhestand – Unterricht an einer Schule (alt / andere) –
finanzielle Aspekte
- 524 Darstellung des Versorgungsrechts in NRW
Neues Recht - Übergangsrecht - Altes Recht
- 527 Ruhegehaltseinbußen durch Teilzeit bzw. Urlaub –
Höchstgrenzen von Besoldung und Ruhegehalt
- 528 Ruhegehalt erst nach 5 Jahren Wartezeit –
Nachversicherung – Mindestruhegehalt
- 533 Vergütung für entgangenen Urlaub aus
Krankheitsgründen nach der Pensionierung
- 538 Versorgungsausgleich nach dem neuen
Scheidungsrecht ab 01.09.2009
- 539 Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und erneute
Berufung ins Beamtenverhältnis – Textsammlung
- 543 Gestaffelte Regelungen bei Antragspensionierung
mit 63 und SB – Dienstunfähigkeit – Ausbildungszeiten
- 545 Lehreraltersgrenze nach LBG NRW

Hans-Peter Mach
Velbert – August 2025

Ruhegehalt — Erklärung wichtiger Grundbegriffe

Im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) wird die Ruhegehaltsberechnung für Beamtinnen und Beamte geregelt. Der folgende Artikel (Stand nach Besoldungserhöhung um 5,5 % **ab 01.02.2025**) versucht einen strukturierten Überblick über die Fachbegriffe dieser schwer zu durchschauenden Materie zu geben.

Ruhegehalt	Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltssatzes (in %) berechnet. Basis für den Ruhegehaltssatz ist wiederum die ruhegehaltfähige Dienstzeit . Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher) werden voll (nicht prozentual) zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt. Kindererziehungszuschläge gibt es für Kinder, die nach dem 31.12.91 geboren sind.	Beispielwerte für A 13/12 Stand: 1.2.2025 ↓
Ruhegehalt-fähige Dienstbezüge	Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen: ... das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsgesetz zuletzt zustand (nach Beförderung mindestens zwei Jahre), (volle Bezüge - auch bei Teilzeit) in der erreichten Dienstaltersstufe. ... der Familienzuschlag Stufe 1 voll oder halb, wenn der Ehepartner im öffentlichen Dienst ist. ... sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, z. B. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.	6.174 € + 169 € + 0 € 6.343 €
Ruhegehalt-fähige Dienstzeiten	Folgende Dienst- und Vordienstzeiten sind ruhegehaltfähig: 1. Beamtdienstzeit (§ 6 LBeamtVG) Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist). 2. Vordienstzeiten (Zeiten unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis) - Dienst bei der Bundeswehr oder im Zivildienst (§ 8 LBeamtVG) - best. hauptberufliche privatrechtliche Arbeitszeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 9 LBeamtVG). 3. Ausbildungszeiten (§ 11 LBeamtVG) Als ruhegehaltfähig kann auf Antrag berücksichtigt werden die Zeit der vorgeschriebenen Ausbildung (Studium, aber ohne Schulbildung) bis zu 2,34 Jahren bei Neuem Recht. 4. Zurechnungszeit (§ 15 Abs. 1 LBeamtVG) Neues Recht Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit. Diese wird aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet und zu 2/3 der Gesamtzeit hinzuge-rechnet, soweit diese Zeit nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig ist. Altes- und Übergangsrecht: 1/3 der Zeit zwischen Ausscheiden und 55. Geburtstag.	

Ruhegehaltssatz	Die Höhe des Ruhegehaltssatzes (in %) richtet sich nach der ermittelten ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit. Altes Recht: Er beginnt mit 35 % und endet nach 35 Dienstjahren mit max. 75 %. Übergangsrecht: Der Ruhegehaltssatz, nach altem Recht bis zum 31.12.91 berechnet, steigt ab 01.01.92 um 1 % pro Dienstjahr bis max. 75 %. Neues Recht: Es gilt für Beamte, die nach 1991 ernannt worden sind,: 1,875 % für jedes Dienstjahr, das ruhegehaltspflichtig ist, - maximal 75 % nach 40 Dienstjahren. Für 1992 vorhandene Beamte werden Vergleichsberechnungen mit dem neuen Recht, einem sogenannten Übergangsrecht bzw. alten Recht angestellt (hier nicht erläutert). Für alle Versorgungsfälle nach neuem Recht gilt ab 01.01.2012 (nach 8. Besoldungserhöhung): 1,79375 % für jedes Dienstjahr, das ruhegehaltspflichtig ist, - maximal 71,75 % nach 40 Dienstjahren. Ab 01.01.2012 wurde die Höchstgrenze 75 % mittels des Faktors 0,95667 für das Alte Recht und das Übergangsrecht auf 71,75 % gesenkt. Die hier genannten Prozentsätze gelten für die Normalversorgung, nicht aber für die Versorgung nach Dienstunfällen. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes. Es darf nicht hinter 61,6 v. H. der jeweiligen ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (ggf. zuzüglich Familienzuschlag bis zur Stufe 1) zurückbleiben. <u>Beispiel:</u> Ruhegehaltspflichtige Dienstzeit: 37 Jahre 73 Tage = 37 J 73/365 T = 37,2 J Ruhegehaltssatz nach neuem Recht (ab 01.01.2012): 37,2 x 1,79375 % → 66,73%	
Ruhegehalt (ohne Versorgungsabschlag)	Ruhegehalt = Ruhegehaltspflichtige Dienstbezüge x 0,99349 x Ruhegehaltssatz Ruhegehaltspflichtige Dienstbezüge 6.343 € Faktor Sonderzahlung 0,99349 Ruhegehaltssatz 66,73 %. Ruhegehalt: 6.343 € x 0,99349 x 0,6673 → 4.205 €	
Versorgungsabschlag	Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand - wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate vollendet wird (max. 10,8 %), - oder auf Antrag eines schwerbehinderten Beamten nach seinem 60. Geburtstag und vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, - oder auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG) frühestens ab dem 63. Lebensjahr Antragsaltersgrenze) und und vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate (max. 24) vollendet wird (max. 14,4 %), so ist das Ruhegehalt dauerhaft zu mindern, und zwar um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Ablauf-Zeitpunkt beginnt. Die Minderung darf 10,8 (14,4) v. H. nicht übersteigen. Versorgungsabschlag nur bei altem Recht: Für jedes volle Jahr, um das die ruhegehaltspflichtige Dienstzeit wegen einer vor dem 01.08.84 bewilligten Teilzeit nach § 78b LBG hinter der erreichbaren ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit zurückbleibt, vermindert sich der Ruhegehaltssatz um 0,5 %. <u>Beispiel:</u> Ruhestand auf Antrag nach dem 63. Geburtstag, und zwar 2 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze: Abschlag: 2 x 3,6 % = 7,2 % gekürzte Versorgung: 4.205 € x 0,072 = 303 € 4.205 € - 303 € → 3.902 € Die von 65 Jahren stufenweise in Monatsschritten auf 67 Jahre verlängerte Regelaltersgrenze (§ 31 LBG NRW) bringt erhöhte Versorgungseinbußen (hier noch nicht berücksichtigt) mit sich, die im LBeamVG NRW § 16 Abs. 2 Satz 11 Nr. 2 geregelt werden.	
Gekürzter Ruhegehalt		

Pensionierung – vier Möglichkeiten

Der Eintritt in den Ruhestand ist geregelt in **§§ 31, 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)**. Es kommen grundsätzlich die folgenden **vier** Möglichkeiten in Betracht:

- a) Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze)
- b) Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze)
- c) Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- d) Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

a) Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze)

Pensionierung am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar/Juli), in dem der Beamte 65 Jahre plus Anhebungs-Monate (Geburtsjahr abhängig) geworden ist. Grundlage ist **§ 31 Abs. 2 LBG NRW**. Für die Pensionierung zu diesem Zeitpunkt ist keine Antragstellung erforderlich. Abschläge von der Pension werden nicht erhoben.

b) Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze)

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (**§ 33 Abs. 3 Nr. 1 LBG NRW**), auch zum Schulhalbjahr möglich. Für jedes volle Jahr, um das der Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand geht, vermindert sich das Ruhegehalt dabei um 3,6 %. Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und berücksichtigt nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und nicht die später liegende Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 7,2 %. **Im § 91 Abs. 1 LBeamtVG NRW** wurde monatsweise durch Anhebungsmonate schrittweise die Erhöhung des **maximalen Versorgungsabschlages von 7,2 % auf 14,4 %** bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr vorgenommen. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) gibt es eine Einbuße von 0,3 %.

c) Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein schwerbehinderter Beamter auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres (**§ 33 Abs. 3 Nr. 2 LBG NRW**). Das erdiente Ruhegehalt vermindert sich dadurch um 3,6 % für jedes Jahr, um das der schwerbehinderte Beamte wegen seines Antrags vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gerechnet wird vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Teile eines Jahres werden spitz abgerechnet (zum Beispiel: 1 Monat = 0,3 %). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 %. **Der Abschlag entfällt für Pensionierungen auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres.**

d) Pensionierung bei Dienstunfähigkeit

Aus gesundheitlichen Gründen ist nicht selten ein Ausscheiden aus dem Dienst gemäß **§ 34 LBG NRW** notwendig. Das erdiente Ruhegehalt vermindert sich dabei um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte wegen **Dienstunfähigkeit vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres** vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gerechnet wird vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Teile eines Jahres werden spitz abgerechnet (z.B.: 1 Monat = 0,3 %). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 %.

Die Pensionierung wegen **Dienstunfähigkeit zwischen dem 63. und 65. Geburtstag** wurde in der Dienstrechtsanpassung vom 1. Juni 2013 verändert. Nach Pensionsbeginn gestaffelte Versorgungsabschläge werden mittels Anhebungsmonate (**§ 91 Abs. 2 LBeamtVG NRW**) berechnet. Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) gibt es eine Einbuße von 0,3 %. Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 %. **Der Abschlag entfällt für Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres.**

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Die Voraussetzung für eine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ist hier geregelt:

§ 26 Abs. 1 BeamStG Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

§ 33 Abs 1 BBG NRW Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen und, falls ein Arzt der unteren Gesundheitsbehörde dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. [...] Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz sieht Versorgungsabschläge (3,6 % pro Jahr bzw. 0,3 % pro Monat) vom Ruhegehalt vor, wenn Dienstunfähigkeit der Grund für die Frühpensionierung ist.

§ 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW sagt dazu:

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte [...]

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

[...] Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 nicht übersteigen. [...] In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat.[...]

§ 91 Abs. 2 BeamtVG NRW Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Juli 2016 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2017	63	9
1. Januar 2018	63	10
1. Januar 2019	63	11
1. Januar 2020	64	-
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10

Die Regelungen der Tabelle des § 91 (LBeamVG NRW) besagen:

Nach Ende des Monats mit Vollendung des 63. Lebensjahres zählt jeder Monat bis zur Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit als Anhebungsmonat und führt zu einem Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Anhebungsmonat.

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	Versorgungsabschlag bei x Anhebungsmonate	Versorgungsabschlag maximal
vor 60. Geburtstag	$10,8 \% + (0,3 \cdot x) \%$	10,8 %
am 61. Geburtstag	$7,2 \% + (0,3 \cdot x) \%$	10,8 %
am 62. Geburtstag	$3,6 \% + (0,3 \cdot x) \%$	10,8 %
ab 63. Geburtstag	$(0,3 \cdot x) \%$	10,8 %
x Anhebungsmonate nach 63. oder ab 65. Geburtstag	0,0 %	

Es gibt es keine Einbußen, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (ohne Ausbildungszeiten) zurückgelegt hat. Dabei werden Teilzeitbeschäftigungszeiten als ganze Zeiträume berücksichtigt, da § 13 Abs. 1 LBeamVG NRW unberücksichtigt bleibt. Einbußen wegen Dienstunfähigkeit entfallen auch, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet. Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung).

VV zu § 29 BeamStG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

1. Die Behörde ist verpflichtet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aufzufordern, sich auf ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Eine beispielhafte Berechnung (**Stand 1.2.2025**) soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen: siehe Tabelle letzte Zeile Vorseite: Grobberechnung der Anhebungsmonate

1. Januar 2025	64	10
----------------	----	----

$64 - 63 = 1 \text{ Jahr} = 12 \text{ Monate}$ $12 + 10 = 22 \text{ Anhebungsmonate im Überschlag}$

Exakte Berechnung: Ein Beamter (A 13 StR, Stufe 12, verheiratet) ist am 23.09.1962 geboren und wird am **31.10.2025** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand mit einem Ruhegehaltssatz von 61,22 % versetzt. Der Ablaufmonat des um **21 Anhebungsmonate (Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2025)** verlängerten 63. Lebensjahres ist der 22.07.2026 und liegt 21 Monate nach der Pensionierung vom **31.10.2024**. Der Versorgungsabschlag beträgt deshalb: $21 \times 0,3 \% = 6,3 \%$. Bei einer um 23 Monate späteren Pensionierung entfielen der Versorgungsabschlag.

Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 6,3 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 3.927 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 6.415 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,22 %). (**Stand 1.2.2025**)

Ruhegehalt brutto		= 3.927 €
Einbuße brutto:	$3.927 \text{ €} \times 6,3 / 100$	= 247 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	$3.927 \text{ €} - 247$	= 3.680 €

Pensionierung auf Antrag ab 63 Jahre

Die Voraussetzung für eine Pensionierung auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist geregelt in **§ 33** des Landesbeamtengesetzes (**LBG NRW**)

§ 33 Abs. 3 LBG NRW: *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

- 1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,*
- 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Nach **§ 31 Abs. 2 LBG NRW** (hier ein Auszug) gilt:

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.[...]. Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

Ab dem 01. Januar 1947 gibt es eine nach Monaten gestaffelte Anhebung (siehe Tabelle) der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre.

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz sieht Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn ein Antrag nach **§ 33 (3) Nr. 1 LBG NRW** der Grund für die Frühpensionierung ist.

Im **§ 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW** heißt es dazu:

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte [...] [...] Die Minderung des Ruhegehalts darf [...] 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. [...] Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8, und 9 und [...] zurückgelegt hat. [...] § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung.[...]

§ 91 Abs. 1 LBeamtVG NRW Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 30. Juni 2016 nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, [...]*

Nach **§ 91 Abs. 1** beginnt die folgende Tabelle des **§ 31 Abs. 2 LBG NRW im Auszug** erst mit **Geburtsjahr 1950** : An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres tritt das 65. Lebensjahr um bis zu 24 Monaten angehoben (jeweilige Altersgrenze):

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Jahr	Altersgrenze Monate
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Im Übrigen vollendet man ein Lebensjahr einen Tag vor dem Geburtstag. „Ein am ersten Tag eines Kalendermonats geborener Beamte erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.“ (**VV zu § 44 LBG in der Fassung bis 31.03.2009**)

Beispiel zur neuen Lehreraltersgrenze Geburtstag: **07.07.1958** – Altersgrenze: **31.07.2024**
65. Geburtstag: 07.07.2023 65. Geburtstag mit Anhebung um 12 Monate 07.07.2024
Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres: **31.07.2024**

Kolleginnen und Kollegen, die nach Ihrem 63. Geburtstag von der Antrags-Altersgrenze Gebrauch machen, müssen mit den folgenden Versorgungseinbußen rechnen:

Versorgungseinbußen wegen Ausscheidens auf Antrag – x Jahre vor der Altersgrenze			
1,0 Jahre	2,0 Jahre	3,0 Jahre	4,0 Jahre
3,6 %	7,2 %	10,8 %	14,4 %

Es gibt es keine Einbußen, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (ohne Ausbildungszeiten) zurückgelegt hat. Dabei werden Teilzeitbeschäftigungszeiten als ganze Zeiträume berücksichtigt, da § 13 Abs. 1 LBeamtVG NRW unberücksichtigt bleibt.

Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und berücksichtigt nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das **65. Lebensjahr einschließlich der Anhebungsmonate bzw. 67. Lebensjahr** vollendet, und nicht die später liegende Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres (§ 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW). Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung). **Faustregel:** Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) gibt es eine Einbuße von 0,3 %.

Eine beispielhafte Berechnung (**Stand 1.2.2025**) soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen. Ein Beamter (A 13 StR, Stufe 12, verheiratet) ist am 20.07.1964 geboren und erreicht am 31.07.2031 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet am 31.07.2028 auf seinen Antrag hin als 64-jähriger Kollege drei Jahre vor Vollendung des 67. Lebensjahres mit einem Ruhegehaltssatz von 61,22 % aus. Den 3 Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen **3 Jahre zu je 3,6 %**. Die Versorgungseinbuße beträgt: $3 \times 3,6 \% = 10,8 \%$.

Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 10,8 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 3927 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 6.415 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,22 %). (**Stand 01.2.2025**)

Ruhegehalt brutto		= 3.927 €
Einbuße brutto:	$3.927 \text{ €} \times 10,8 / 100$	= 424 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	$3.927 \text{ €} - 424 \text{ €}$	= 3.503 €

Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen

§ 33 Abs. 3 LBG NRW: Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Das **Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW)** sieht gestaffelte Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn schwerbehinderte Kolleginnen oder Kollegen ab ihrem 60. Geburtstag einen Antrag auf Pensionierung stellen. Im **§ 16 Abs. 2:** heißt es dazu

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, [...]

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 [...] nicht übersteigen. [...]

Eine Übersicht über die Versorgungsabschläge gibt folgende Tabelle:

Versorgungsabschlag von den Versorgungsbezügen bei Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen an dem jeweiligen Geburtstag			
60.	61.	62.	63.
10,8 %	7,2 %	3,6 %	0,0 %

Achtung: Wer aus der oben genannten Personengruppe dennoch ab 60 weiter arbeitet, muss darauf achten, dass er/sie im Falle einer eintretenden Dienstunfähigkeit rechtzeitig vorher auf eigenen Antrag als SB hin aus dem Dienst ausscheidet und nicht wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wird. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. **Einbußen bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit entfallen, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat.**

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen können ab Ihrem 60. Geburtstag den Ausscheidenstermin selbst wählen, falls dienstliche Gründe (zurzeit von der Dienststelle nicht reklamiert) nicht dagegensprechen. Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet. Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung).

Eine beispielhafte Berechnung (**Stand 1.2.2025**) soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen. Ein Beamter (A 13 StR, Stufe 12, verheiratet) ist am 20.07.1964 geboren und erreicht am 31.07.2031 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet am 31.07.2024 auf seinen Antrag als 60-jähriger Schwerbehinderter drei Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Ruhegehaltssatz von 61,22 % aus. Den drei Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen $3 \times 3,6 \% = 10,8 \%$. Der Prozentwert zur Einbuße (z.B. 10,8 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 3.927 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 6.415 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z.B. 61,22 %).

Ruhegehalt brutto		= 3.927 €
Einbuße brutto:	$3.927 \text{ €} \times 10,8 / 100$	= 424 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	$3.927 \text{ €} - 424 \text{ €}$	= 3.503 €

Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze)

Die beamteten Kolleginnen und Kollegen treten am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar / 31. Juli), in dem sie 65 Jahre plus Anhebungs-Monate (Geburtsjahr abhängig s. u.) geworden sind, in den Ruhestand. Grundlage dafür ist der **§ 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)**.

(2) *Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamteninnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:*

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

Neue Lehreraltersgrenze – Beispiel

Geburtstag: 21.06.1971
 65. Geburtstag: 21.06.2036
 Anhebung um 24 Monate: 21.06.2038
 Ende des Schulhalbjahres: 31.07.2038

Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze ist keine Antragstellung erforderlich. **Versorgungsabschlüsse vom Ruhegehalt gibt es nicht.**

Wie bei der Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze bleiben folgende Gruppen nach **§ 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW** auch ohne Versorgungsabschlüsse:

Geburtstag im Zeitraum	Lehreraltersgrenze
02.09.1957 - 01.02.1958	31.01.2024
02.02.1958 - 01.08.1958	31.07.2024
02.08.1958 - 31.12.1958	31.01.2025
01.01.1959 - 01.06.1959	31.07.2025
02.06.1959 - 01.12.1959	31.01.2026

- Bei Pensionierung wegen **Dienstunfähigkeit** erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des **65. Lebensjahres**.
- Bei **schwerbehinderten** Kolleginnen und Kollegen liegt der **beantragte** Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des **63. Lebensjahres**.

Zusammentreffen von eigenen Einkünften – auch mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des Ehepartners – Besoldungsstand 01.02.2025

Es gibt wohl kaum ein Thema, zu dem es nicht so viele unterschiedliche Meinungen und Ansichten gibt, wie die Höhe einer Witwenversorgung, wenn schon eine eigene Pension oder ein eigenes Besoldungseinkommen bei aktiver Lehrertätigkeit gezahlt wird. Unkenntnis vermischt sich da leicht mit Halbwissen, da das Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) nicht jedem zugänglich bzw. auch in seiner Terminologie nicht begreifbar ist.

Deshalb versucht dieser Artikel, verständliche Erläuterungen zu geben. Die vielen Zahlenbeispiele geben den Stand der Dienst- und Versorgungsbezüge mit der Besoldungserhöhung um 5,5 % vom **01. 02. 2025** (Sonderzahlung in Monatsvergütung enthalten) in den folgenden Fallgruppen wieder:

1. Erwerbseinkommen und Versorgungsbezug	(§ 66 LBeamtVG NRW)
2. Erwerbseinkommen und Witwengeld	(§ 66 LBeamtVG NRW)
3. Zuerst Pension und dann Witwengeld	(§ 67 LBeamtVG NRW)
4. Zuerst Witwengeld und dann Pension	(§ 67 LBeamtVG NRW)
5. Pension und eigene Rente	(§ 68 LBeamtVG NRW)
6. Pension und Witwenrente	(§ 68 LBeamtVG NRW)
7. Eigene Rente und Witwengeld	(§ 68 LBeamtVG NRW)

Zuerst möchte ich die Begriffe definieren, die im Weiteren verwendet werden.

Erwerbseinkommen: Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, z. B. Besoldung bei aktiven Beamten und Vergütung bei aktiven Angestellten, Erwerbserstatzeinkommen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld, aber **keine** Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung

Pension: eigenes Ruhegehalt eines Beamten nach Eintritt in den Ruhestand

Rente: Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eigener Beschäftigung

Witwengeld: Hinterbliebenen-Versorgung der Witwe eines verstorbenen Beamten

Witwenrente: Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten

Grundsätzliche Feststellungen:

Zu **Lebzeiten** erhält jeder der Ehepartner das ihm zustehende Erwerbseinkommen, seine Rente bzw. Pension, und zwar unabhängig von der Einkommenshöhe des Partners. Diese Aussage gilt nur für die noch nicht besteuerten Bruttobeträge. Unter steuerlichen Gesichtspunkten können sich natürlich Berücksichtigungen ergeben.

Nach dem **Tod** des Ehepartners liegt aber eine andere Sachlage vor. Nun kommt zu eigenen Einkünften Hinterbliebenenversorgung hinzu, die in der Person des Verstorbenen begründet ist und unabhängig vom Geschlecht gezahlt wird: **Witwen-/ Witwergeld bzw. Witwen-/ Witwenrente (§ 23)**. Dann gibt es Anrechnungsgrenzen und Höchstgrenzen der Gesamtversorgung, wodurch ein an sich zustehendes Witwengeld auf Null gesetzt werden kann.

Beim Tod eines Beamten ergeben sich folgende Verfahrensabläufe: Die schon für den **Sterbemonat (§ 21)** gezahlten Bezüge (auch Pensionen) werden nicht vom Konto des Verstorbenen zurückgebucht. Auf einem vom Ehepartner oder den Abkömmlingen (Verwandte oder sonstige Personen auf Antrag) dem LBV anzugebenden Konto wird in einer Summe das **Sterbegeld (§ 22)** in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Pensionsbezüge des Verstorbenen gezahlt. Die erhebliche Lohnsteuerzahlung kann in der Einkommensteuerklärung zu einer Steuerrückzahlung führen. Der überlebende Ehepartner behält im Sterbejahr und dem folgenden Jahr die günstige **Steuerklasse III**. Danach folgt die **Steuerklasse I**, wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind. Die Lohnsteuerzahlungen wachsen dann erheblich an.

Mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung von **Witwengeld bzw. Waisengeld**. Die **Höhe des Witwengeldes (§ 24)** beträgt **55 % des Ruhegehalts**, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Statt **55 %** werden **60 %** gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Das **Waisengeld (§ 28)** beträgt für die **Halbwaise 12 %** und für die **Vollwaise 20 % des Ruhegehalts (§ 29)**, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Der **Beihilfesatz** erhöht sich für Empfänger von Versorgungsbezügen (Pension, Witwengeld) von 50 % auf 70 %. Dadurch können sich die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse um ca. 120 EUR erniedrigen. Ehepartner werden durch Erhalt eines Witwengeldes selbst beihilfeberechtigt. Beihilfen werden aber **nicht gewährt an Versorgungsempfänger** für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt. Für die Abwicklung der Beihilfe bei Versorgungsempfängern ist das LBV zuständig.

Ich möchte versuchen, an **sieben Fallgruppen** die wichtigsten Versorgungssituationen in einer Lehrerlaufbahn zu erläutern. In den berechneten Beispielen wird dabei von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Familienzuschlag Stufe 1 (**Verheirateten-Zuschlag**) von **168,76 EUR** ab 01.02.2025
- **kein Familienzuschlag Stufe 2 und höher (Kinder-Zuschläge)**
- letzte Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Stufe 12 bei A 11 bis A 16)
- vor der Pensionsberechnung wurden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Absenkungsfaktor 0,99349 multipliziert (wg. **Sonderzahlung**) (**nicht bei Höchstgrenzen § 66 Erwerbseinkommen**)
- **keine Versorgungseinbußen** wegen vorzeitiger Pensionierung
- Witwengeld von **60 %** des Ruhegehalts des Verstorbenen
- alle in den Beispielen genannten Ruhegehaltssätze sind **fiktive** Prozentsätze

- Die im Folgenden genannten und unter Fallgruppe 1. und 2. bezifferten **Höchstgrenzen** gelten nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das **65. Lebensjahr** vollendet, **nur für Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst – andere Einkünfte führen nicht zu einer Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Vollendung des 65. Lebensjahres**.

In den genannten Fallgruppen **2., 3. und 4.** wird die Zahlung eines vollen **Familienzuschlags Stufe 1 (Verheirateten-Zuschlag)** von **168,76 EUR** nur bei Berechnung der **Höchstgrenzen** angenommen. Eine Berücksichtigung eines halben bzw. ganzen Familienzuschlags Stufe 1 bei Erwerbseinkommen, Pensionen oder Witwengeldern ist bei den Fallgruppen **2., 3., 4.** entfallen. Bei den Fallgruppen **1., 6. und 7.** wurde der **volle Familienzuschlag Stufe 1** in allen Berechnungen berücksichtigt. **Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher)** werden voll (auch bei Teilzeitkürzung vor der Pensionierung) **steuerfrei** mit dem versteuerten Ruhegehalt gezahlt. Auf deren Einbau wird hier aber verzichtet.

Der Pensions-Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 % ab 01.01.2012 (vorher 75 % mit Kürzungsfaktoren).

Nach § 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW gibt es **Abschläge vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestand** wegen:

- Ausscheiden auf Antrag als Schwerbehinderter nach 60. Geburtstag (max. 10,8 %)
- Ausscheiden zur Antragsaltersgrenze nach 63. Geburtstag (max. 14,4 %)
- Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit vor 65. Geburtstag (max. 10,8 %)

Diese Abschläge werden bei den Höchstgrenzenberechnungen der §§ 67 und 68 LBeamtVG NRW mindernd berücksichtigt. In den folgenden Beispielen dieses Aufsatzes gibt es keine **Versorgungsabschläge**.

Bei Festsetzung der Höchstgrenze ist die **Endstufe der Besoldungsgruppe einschließlich des ganzen Familienzuschlags Stufe 1** anzusetzen, auch wenn der Beamte diese noch nicht erreicht hat. Sie beträgt **ab 01.02.2026** bei einem **verheirateten** Studienrat A 13 StR (Stufe 12) 6.415 € (**100 % Versorgungsbezüge**) und 4.603 € (**71,75 % Versorgungsbezüge**). **Weitere Höchstgrenzen können der folgenden Tabelle mit Stand 01.02.2025 entnommen werden.**

Bei Höchstgrenzenberechnung nach § 68 LBeamtVG NRW bleiben **Rentenanteile unberücksichtigt**, wenn sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhen oder durch Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung entstanden sind.

Die nächste Tabelle gibt die Endstufen in Euro verschiedener Besoldungsgruppen ab 01.02.2025 wieder. Außerdem informiert sie über die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (mit Faktor 0,99349 wegen Sonderzahlung) und die anzuwendenden Höchstgrenzen (ohne Faktor 0,99349 bei § 66 Erwerbseinkommen. Tabellenwerte teilen durch 0,99349)

- Bei A 13 StR (Studienrat) ist die Zulage in allen Berechnungen enthalten, aber bei den anderen Besoldungsgruppen nicht.

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt Stufe 12 (A 10 Stufe 11)	4.628,26	5.583,06	6.174,04	6.174,04	6.806,34	7.649,22	8.489,42
Familienzuschlag Stufe 1 voll (Verheirateten-Zuschlag)	168,76	168,76	168,76	168,76	168,76	168,76	168,76
Zulage ruhegehaltfähig			254,14	114,06	254,14	254,14	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) ledig mit Faktor 0,99349	4.598,13	5.546,71	6.133,85	6.247,16	6.762,03	7.599,42	8.434,15
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) Verheirateten-Zuschlag halb	4.681,96	5.630,54	6.217,68	6.331,00	6.845,86	7.683,25	8.517,98
Ruhegehaltfähige Dienstbez (100 %) Verheirateten-Zuschlag voll	4.765,79	5.714,38	6.301,51	6.414,83	6.929,69	7.767,08	8.601,82
maximales Ruhegehalt (71,75 %) ledig	3.299,16	3.979,77	4.401,04	4.482,34	4.851,76	5.452,59	6.051,51
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag halb	3.359,31	4.039,92	4.461,18	4.542,49	4.911,91	5.512,73	6.111,65
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag voll	3.419,46	4.100,06	4.521,33	4.602,64	4.972,05	5.572,88	6.171,80

LBeamtVG NRW

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen vierzig Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 648,67 Euro.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen

4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach §44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungs- berechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landes- besoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungs- einkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (**GV. NRW. S. 308; ber. S. 629**) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

1. Erwerbseinkommen (Angestellter Industrie) und Witwerngeld (§ 66 LBeamtVG NRW)

Ein **verheirateter** Angestellter in der Industrie hat ein Erwerbseinkommen von 6000 EUR. Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Das Witwerngeld nach dem Tod mit 56 J der Ehefrau (OStRn) wird gekürzt um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Witwerngeld zusammen mit Erwerbseinkommen)** die folgende anzuwendende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze 1: 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit vollem Verh-Zusch (ohne Faktor 0,99349) einer Oberstudienrätin bei Pensionierung zur **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate** bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag.

Höchstgrenze 2: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit vollem Verh-Zusch (ohne Faktor 0,99349) einer Oberstudienrätin **zuzüglich 649 EUR** bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines **Schwerbehinderten** ab 60 Jahre.

Zeitliche Gültigkeit für beide Höchstgrenzen: Die Höchstgrenzen gelten bis zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate. Danach gibt es keine Höchstgrenze mehr, nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst gilt die Höchstgrenze von 100 % weiter.

Diese Höchstgrenze entfällt, da Oberstudienrätin mit 56 Jahren verstorben ist.

Höchstgrenze 1: 100 % (bei Verwendung im öffentlichen Dienst) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit vollem Verh-Zusch (ohne Faktor 0,99349) einer Oberstudienrätin bei Pensionierung zur **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate** bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag.

1. Beispiel: Witwerngeld 60 % von 4773 EUR = 2864 (67 % A 14 mit Verheirateten-Zuschlag)
Höchstgrenze $6930 : 0,99349 = 6975$ EUR (100 % A 14 mit Verh-Zusch)
Erwerbseinkommen **über** 6000 - 6975 = -975 kürzt das Witwerngeld nicht

Höchstgrenze 2: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit vollem Verh-Zusch (ohne Faktor 0,99349) einer Oberstudienrätin **bis zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate** **zuzüglich 649 EUR** bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines **Schwerbehinderten** ab 60 Jahre.

2. Beispiel: Witwerngeld 60% von 4773 = 2864 EUR (67 % A14 mit Verheirateten-Zuschlag)
Höchstgrenze $4972 : 0,99349 = 5004$ EUR (71,75 % A14 StRn mit Verh-Zuschlag)
erweiterte Höchstgrenze: 5004 + 649 EUR = 5653 EUR
Erwerbseinkommen **über** 6000 – 5653 = **347 EUR** kürzt das Witwerngeld

2. Erwerbseinkommen (Besoldung aktive Beamtin) und Witwengeld (§ 66 LBeamtVG NRW)

Eine im Dienst befindliche **verheiratete** Studienrätin (A 13 StRn) erhält außer ihrer Besoldung nach dem Tod ihres Mannes (OStR A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Das Erwerbseinkommen (Besoldung) wird von keiner Stelle gekürzt. Das Witwengeld wird gekürzt (20 % Witwengeld verbleiben mindestens, **wenn die Besoldungsgruppe des aktiven Beamten eine Stufe unter der des Verstorbenen liegt.**) um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Besoldung)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit vollem Verh-Zusch des Verstorbenen (ohne Faktor 0,99349) – Höchstgrenze bis zum 65. Geburtstag, danach nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst

1. Beispiel (Überlebender A 13 StRn – Verstorbener A 14) mit Anspruch auf gek. Witwengeld

max. Witwengeld 2859 EUR (60 % der Pens (70 %) des Verst A 14 ohne Verh-Zuschlag)
Höchstgrenze $6975:0,99349=7021$ EUR (100 % A 14 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)
min. Witwengeld 572 EUR (20 % von 2859 EUR)

Erwerbseinkommen 6288 EUR (A 13 StRn keine Teilzeit ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $7021 - 6288 = 733$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $6288 + 733 = 7021$ EUR

Erwerbseinkommen 5178 EUR (A 13 StRn Teilzeit 21 Stunden ohne Verh-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $7021 - 5178 = 1843$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $5178 + 1843 = 7021$ EUR

Erwerbseinkommen 4439 EUR (A 13 StRn Teilzeit 18 Stunden ohne Verh-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $7021 - 4439 = 2582$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $4439 + 2582 = 7021$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12) kein Anspruch auf Mindestwitwengeld

max. Witwengeld 2345 EUR (60 % der Pens (70 %) des Verst A 12 ohne Verh-Zuschlag)
Höchstgrenze $5752:0,99349=5790$ EUR (100 % A 12 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)
min. Witwengeld 469 EUR (20 % von 2345 EUR)

Erwerbseinkommen 6806 EUR (A 14 keine Teilzeit ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $5790 - 6806 = - 1016$ EUR – **kein Witwengeld**
Gesamteinkommen 6806 EUR

Erwerbseinkommen 4804 EUR (A 14 Teilzeit 18 Stunden ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $5790 - 4804 = 986$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $4804 + 986 = 5790$ EUR

3. Beispiel (Überlebender A 13 StR – Verstorbener A 13 StR) kein Anspruch auf Mindestwitwengeld

max. Witwengeld 2859 EUR (60 % der Pens (70 %) des Verst A 13 StR ohne Verh-Zus)
Höchstgrenze $6457:0,99349= 6499$ EUR (100 % A 13 StR mit vollem Verh-Zuschlag)
min. Witwengeld 572 EUR (20 % von 2859 EUR)

Erwerbseinkommen 6174 EUR (A 13 StR keine Teilzeit ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $6499 - 6174 = 325$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $6174 + 325 = 6499$ EUR

Erwerbseinkommen 5178 EUR (A 13 StR Teilzeit 21 Stunden ohne Verh-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $6499 - 5178 = 1321$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $5178 + 1321 = 6499$ EUR

Erwerbseinkommen 4192 EUR (A 13 StR Teilzeit 17 Stunden ohne Verh-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $6499 - 4192 = 2307$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamteinkommen $4192 + 2307 = 6499$ EUR

3. Zuerst Pension und dann Witwengeld (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 LBeamtVG NRW)

Eine **verheiratete** pensionierte Studienrätin (A 13 StRn) erhält zur eigenen Pension zusätzlich nach dem Tod ihres Mannes (A 14 OStR) ein **ungekürztes Witwengeld** (1. Beispiel). Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den die **Gesamtversorgung (Witwengeld zusammen mit eigener Pension)** die folgende **Höchstgrenze** (x = Ruhegehaltssatz des Verstorbenen) überschreitet:

Höchstgrenze: x % aus der Endstufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen mit vollem Verh-Zusch (gemindert um Versorgungsabschlag)

Mindestgesamtversorgung: eigene Pension zuzüglich 20 % Witwengeld

1. Beispiel (Überlebender A 13 StRn – Verstorbener A 14)

Witwengeld 2859 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verst A 14 ohne Verh-Zuschlag)
Höchstgrenze 4883 EUR ($x = 70,00$ % A 14 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)
Mindestgesamtversorgung 572 EUR (20 % von 2859) + Pension

Pension 4276 EUR (68 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4883 - 2859 = 2024 EUR - **gek. Pension**
Gesamtversorgung 2859 + 2024 = 4883 EUR
Mindestgesamtversorgung 572 + 4276 = 4848 EUR

Pension 3144 EUR (50 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4883 - 2859 = 2024 EUR - **gek. Pension**
Gesamtversorgung 2859 + 2024 = 4883 EUR
Mindestgesamtversorgung 572 + 3144 = 3716 EUR

Pension 2515 EUR (40 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4883 - 2859 = 2024 EUR - **gek. Pension**
Gesamtversorgung 2859 + 2024 = 4883 EUR
Mindestgesamtversorgung 572 + 2515 = 3087 EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

Witwengeld 2471 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12 ohne Verh-Zu)
Höchstgrenze 4026 EUR ($x = 70,00$ % A 12 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)
Mindestgesamtversorgung 494 EUR (20 % von 2471) + Pension

Pension 4696 EUR (69 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4026 - 2471 = 1555 EUR
Gesamtversorgung 2471 + 1555 = 4026 EUR
Mindestgesamtversorgung 494 + 4696 = 5190 EUR - 20 % Witwengeld

Pension 2722 EUR (40 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4026 - 2471 = 1555 EUR
Gesamtversorgung 2471 + 1555 = 4026 EUR - gek. Pension
Mindestgesamtversorgung 494 + 2722 = 3216 EUR

3. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 14)

Witwengeld 2777 EUR (60 % der Pension (68 %) des Verstorbenen A 14 ohne Verh-Zu)
Höchstgrenze 4743 EUR ($x = 68,00$ % A 14 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)
Mindestgesamtversorgung 555 EUR (20 % von 2777) + Pension

Pension 4084 EUR (60 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürzte Pension 4743 - 2777 = 1965 EUR
Gesamtversorgung 2777 + 1965 = 4743 EUR - gek. Pension
Mindestgesamtversorgung 555 + 4084 = 4639 EUR

4. Zuerst Witwengeld und dann Pension (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG NRW)

Eine **verheiratete** Studienrätin (A 13 StRn) bezieht nach dem Tod ihres Mannes (A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Dazu kommt nach Eintritt in den Ruhestand **ungekürzt die eigene Pension**. Das Witwengeld wird gekürzt (20 % Witwengeld verbleiben mindestens) um den Betrag, um den die **Gesamtversorgung (Witwengeld zusammen mit eigener Pension)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 71,75 % der Endstufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen mit vollem Verh-Zusch (gemindert um Versorgungsabschlag)

1. Beispiel (Überlebender A 13 StRn – Verstorbener A 14)

max. Witwengeld 2859 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verst A 14 ohne Verh-Zusch)
min. Witwengeld 572 EUR (20 % von 2859 EUR)
Höchstgrenze 4972 EUR (71,75 % A 14 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)

Pension 4198 EUR (68 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4972 - 4198 = 774$ EUR - - **gek. Witwengeld**
Gesamtversorgung $4198 + 774 = 4972$ EUR -

Pension 3087 EUR (50 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4972 - 3087 = 1885$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamtversorgung $3087 + 1885 = 4972$ EUR

Pension 2515 EUR (40 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4972 - 2515 = 2457$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamtversorgung $2515 + 2457 = 4972$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

max. Witwengeld 2345 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verst A 12 ohne Verh-Zu)
min. Witwengeld 469 EUR (20 % von 2345 EUR)
Höchstgrenze 4100 EUR (71,75 % A 12 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)

Pension 4696 EUR (69 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4100 - 4696 = - 596$ EUR – **mindestens 469 EUR**
Gesamtversorgung $4696 + 469 = 5165$ EUR

Pension 3948 EUR (58 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4100 - 3948 = 152$ EUR – **mindestens 469 EUR**
Gesamtversorgung $3948 + 469 = 4417$ EUR

Pension 2722 EUR (40 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4100 - 2722 = 1378$ EUR - **gek. Witwengeld**
Gesamtversorgung $2722 + 1378 = 4100$ EUR

3. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 14)

max. Witwengeld 2859 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verst A 14 ohne Verh-Zu)
min. Witwengeld 572 EUR (20 % von 2859 EUR)
Höchstgrenze 4972 EUR (71,75 % A 14 mit vollem Verheirateten-Zuschlag)

Pension 4696 EUR (69 % A 14 ohne Verheirateten-Zuschlag)
gekürztes Witwengeld $4972 - 4696 = 276$ EUR – **mindestens 572 EUR**
Gesamtversorgung $4696 + 572 = 5268$ EUR

5. Pension und eigene Rente (§ 68 Abs. 1 und 2 LBeamtVG NRW)

Eine **ledige** pensionierte Studienrätin (A 13 StRn) erhält außer ihrer Pension mit 65 Jahren noch eine Rente aus einer schulfremden Tätigkeit vor ihrem Lehrstudium. Der Rentenversicherungsträger zahlt die Rente ungekürzt aus. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Rente)** die unten genannte **Höchstgrenze (meistens 71,75 % wegen fiktiver ruhegehaltfähiger Dienstzeit (Abs. 2))** überschreitet. Dabei bleiben **Rentenanteile unberücksichtigt**, wenn sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung (Abs. 5) beruhen oder durch Übertragung von Rentenansprüchen nach einer Ehescheidung (Abs. 1) entstanden sind.

Höchstgrenze: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit fiktiver ruhegehaltfähiger Dienstzeit (gemindert um Versorgungsabschlag)

Beispiel (Pension A 13 StRn – eigene Rente)

Rente 310 EUR Höchstgrenze 4482 EUR (71,75 % A 13 StRn ohne Verheirateten-Zuschlag)
--

Pension 4310 EUR (69 % A 13 StR ohne Verheirateten-Zuschlag)

kürzungsfreier Anteil Pension 4482 - 4310 = 172 EUR

Kürzungsbetrag Pension 310 – 172 = 138 EUR

Gekürzte Pension 4310 – 138 = 4172 EUR

Gesamtversorgung 4172 + 310 = 4482 EUR

Pension 3067 EUR (50 % A 13 StR ohne Verheirateten-Zuschlag)

kürzungsfreier Anteil Pension 4482 - 3067 = 1415 EUR

Kürzungsbetrag Pension 310 – 1415 = - 1105 EUR – **keine Pensionskürzung**

Gesamtversorgung 3067 + 310 = 3377 EUR

6. Pension und Witwenrente (§ 68 Abs. 3 Nummer 1 LBeamtVG NRW)

Eine **verheiratete** pensionierte Studienrätin erhält außer ihrer Pension (60 % A 13 StRn mit vollem Verheirateten-Zuschlag = 3.874 EUR noch eine Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten. Der Rentenversicherungsträger z. B. die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigt in erheblichem Umfang die Einkünfte der Witwe bei der Festsetzung der Witwenrente. **Ein Beispiel:** Im Sterbemonat bezog der Verstorbene bereits eine angenommenen Rente von **2.000 EUR**. Seine Witwe erhält als Witwenrente für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Sterbevierteljahr) die Rente des Verstorbenen in Höhe von **3 x 2.000 = 6.000 EUR** auf Antrag als Vorschuss. Nach dem Sterbevierteljahr erhält die Witwe wegen der Einkommensanrechnung nur noch die gekürzte große Witwenrente von **685 EUR**. Bei der Pensionshöhe von Lehrern kommt es dadurch oft zu einer erheblichen Witwenrenten-Kürzung. Die Pension wird wegen der Zahlung von Witwenrente als Hinterbliebenenrente **nicht gekürzt (§ 68 Abs. 3 Nummer 1)** und in alter Höhe weitergezahlt.

Gesamtversorgung 3.874 + 685 = 4.559 EUR

7. Eigene Rente und Witwengeld (§ 68 Abs. 3 Nummer 2 LBeamtVG NRW)

Die Ehefrau eines verstorbenen Studienrats (A 13 StR) erhält eine eigene Rente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 900 EUR. Nach dem Tod ihres Mannes erhält sie als Witwengeld 2.712 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 13 StR mit Verheirateten-Zuschlag). Außerdem ist sie als **Empfänger von Versorgungsbezügen** (Witwe, Waise) **selber beihilfeberechtigt** mit einem Bemessungssatz von 70 %. ohne Berücksichtigung der Einkünfte (keine 20.000 EUR Grenze mehr). Der Rententräger zahlt die eigene Rente ungekürzt aus. Auch das Witwengeld bleibt ungekürzt, da es sich um die Zahlung einer eigenen Rente (§ 68 Abs. 3 Nummer 2) handelt:

Gesamtversorgung 2.712 + 900 = 3.612 EUR

Konsequenz aus der komplizierten Gesetzgebung:

Kürzungen von Versorgungsansprüchen durch die Anwendung von Höchstgrenzen lassen sich lediglich bei Fallgruppe 2 (Erwerbseinkommen und Witwengeld) vermeiden bzw. abmildern:

Wer durch aktive Lehrtätigkeit Erwerbseinkommen erzielt, sollte nach Erhalt von Witwengeld seine Pflichtstundenzahl durch einen entsprechenden Teilzeitantrag (kein Sonderantragsrecht nach Tod des Ehepartners) zum Jahresende ab Beginn des nächsten Schuljahres reduzieren. Die Verminderung der Besoldungsbezüge kann bei gründlicher Kalkulation ganz durch eine Erhöhung der Witwenversorgung ausgeglichen werden (bei niedrigerer Besoldungsgruppe des Verstorbenen allerdings nur zum Teil). Dabei sollen Ihnen die drei unter der Fallgruppe 2. angeführten Beispiele helfen.

Ruhestand – Unterricht an einer Schule (alt / andere) – finanzielle Aspekte Entgelt und Besoldung ab 01.02.2025

Zur Situation: Schulleiter bitten pensionierte Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung durch Erteilung von Unterricht im Rahmen einer kurzfristige Beschäftigung aus flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht (früher: Geld statt Stellen).

Für eine solche Tätigkeit bedarf es keiner Anzeige bzw. Einholung einer Genehmigung bei der Bezirksregierung, die in der aktiven Zeit zuständig war. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) ist aber die Höhe eines solchen **Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst** mitzuteilen, damit evtl. die Pension gekürzt wird, wenn bestimmte **monatliche Höchstgrenzen** für die Summe aus Ruhegehalt und Verwendungseinkommen überschritten wird. Die folgende Tabelle gilt für:

ledige Beamte ohne Familienzuschlag Stufe 1, ohne ruhegehaltfähigen Zulage und ohne Versorgungsabschlag nach der Erhöhung **des Entgelts und der Besoldung um 5,5 % ab 1. Februar 2025**. Der pensionierte Beamte erhält als tarifbeschäftigter Kollege die höchste **Stufe 5** der zustehenden Entgeltgruppe, wenn der Beginn des Ruhestandes höchstens ein halbes Jahr (ansonsten **Stufe 3**) zurückliegt. **Beamte mit A 14 und A 15 erhalten als Tarifbeschäftigte die Entgeltgruppe 13.**

Besoldungsgruppe	max.Ruhegehalt in €	Höchstgrenze in €	BesHöchst-Grenze vor 65 J. nur bei DU und SB in €	Engeltgruppe Stufe 5	Monats-Entgelt in €	St-Entgelt bei 28 Woch-Std in €	St-Entgelt bei 25,5 WoStunden in €
A 10	3321	4628	3970	E 9b	4742	169	186
A 12	4006	5583	4655	E 11	5721	204	224
A 13	4430	6174	5097	E 13	6345	227	249
A 14	4883	6806	5532	E 13	6345	227	249
A 15	5488	7649	6137	E 13	6345	227	249

maximales monatliches Ruhegehalt: Auf die Höchstgrenze wird der Ruhegehaltssatz von 71,75 % ohne Versorgungsabschlag angewendet. z. B. **A 13:** $6174 \cdot 0,7175 = 4430 \text{ €}$

monatliche Höchstgrenze: **100 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Pensionierung zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate (bis 31.12.2029 keine Anrechnung von Erwerbseinkommen) bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag.

Besondere monatliche Höchstgrenze: **71,75 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich **649 EUR** bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre.

Beide monatlichen Höchstgrenzen gelten bis zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate. Danach gibt es keine Höchstgrenze mehr, nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst gilt die Höchstgrenze von 100 % weiter.

Stundenentgelt-Berechnung: **E 11** $5721 / 28 = 204$ **E 13** $6345 / 25.5 = 249$

Die **besondere Höchstgrenze** gilt nur für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit (DU) oder als Schwerbehinderte (SB) auf eigenen Antrag hin nach dem 60. Geburtstag pensioniert worden sind. Sie ermittelt sich aus 71,75 % des vollen Bruttoeinkommens und vermehrt um 649 € (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG). **Zum Beispiel bei A 12:** $5583 \cdot 0,7175 = 4006$ **$4006 + 649 = 4655 \text{ €}$** Bei einem Ruhegehalt von 4006 € werden die 4006 € nur gekürzt, wenn mehr als 649 € hinzuverdient werden. Dies tritt bei 2 Stunden ($649/204 = 3,18$) an Realschule nicht ein. Bei A 13 Gymnasium/Gesamtschule ($649 / 249 = 2,61$) sind es auch 2 Stunden.

Hilfe für die Kolleginnen und Kollegen, bei denen die Tabelle auf der 1. Seite nicht gilt, z. B. weil folgende Abweichungen vorliegen: verheiratet, ruhegehaltfähige Zulage (Konrektor etc), Versorgungsabschlag (Antrag Schwerbehinderung oder ab 63 Jahre, Dienstunfähigkeit).

Hier hilft die **letzte Bezugsmittelteilung** des LBV NRW. Bei einem Kollegen mit A 13/12 steht z. B. ab 01.02.2025:

Versorgungsbezüge:

Grundgehalt		6174
Familienzuschlag Stufe 1		169
rgf. Dienstbezüge (ges.)		6343
Absenkungsfaktor § 5 Abs. 1	0,99349	6302
Ruhegehalt	71,75 %	4.522
- Versorgungsabschlag	3,60 %	163
Ruhegehalt (gesamt)		4359

Mit Hilfe dieser Daten kann jetzt die **Höchstgrenze** ermittelt werden.

Höchstgrenze 100 %: 6343 €

Diese Höchstgrenze gilt für:

Fall 1: Pensionierung zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate bzw. Antragspensionierung nach 63. Geburtstag.

Fall 2: Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre, wenn der Beamte **älter** ist als die **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate**.

Die **besondere Höchstgrenze 75 %** kann nun wie folgt berechnet werden:

$$6343 * 0,7175 = 4551 \quad 4551 + 649 = 5200$$

Besondere Höchstgrenze: 5200 €

Diese besondere Höchstgrenze gilt für:

Fall 3: Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre, wenn der Beamte **jünger** ist als die **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate**.

Ermittlung des Zuverdienst zum Ruhegehalt durch Entgelt als Tarifbeschäftigter

Fall 1 und Fall 2: $6343 - 4359 = 1984 \text{ €}$

Berechnung der maximalen Wochenstundenzahl mit den Stundenentgelt-Sätzen der Tabelle:

$$1948 / 227 = 8,58 \text{ Stunden an Schulen mit 28 Wochenstunden}$$

$$1984 / 249 = 7,97 \text{ Stunden an Schulen mit 25,5 Wochenstunden}$$

Versorgungsunschädlich sind also höchstens 8 Stunden an Realschule bzw. 7 an Gymnasium oder Gesamtschule.

Fall 3: $5076 - 4359 = 717 \text{ €}$

Berechnung der maximalen Wochenstundenzahl:

$$717 / 227 = 3,16 \text{ Stunden an Schulen mit 28 Wochenstunden}$$

$$717 / 249 = 2,88 \text{ Stunden an Schulen mit 25,5 Wochenstunden}$$

Versorgungsunschädlich sind also höchstens 3 Stunden an Realschule und 2 Stunden an Gymnasium oder Gesamtschule.

Der pensionierte Kollege, der seiner alten Schule oder auch einer anderen helfen will, schließt mit der Bezirksregierung einen befristeten Arbeitsvertrag in der jeweiligen Entgeltgruppe in der höchsten Entwicklungsstufe 5, **wenn der Beginn des Ruhestandes höchstens ein halbes Jahr zurückliegt. Anderenfalls wird die Stufe 3 gewährt.** Das LBV versteuert evtl. das neue Entgelt zusammen mit dem Ruhegehalt oder allein in **Steuerklasse VI**. 5 Wochenstunden z. B. führen zu einer Bruttovergütung von: $5 * 249 \text{ €} = 1245 \text{ €}$. Nach Abzug von Steuern in Steuerklasse VI verbleiben ca. **1070 €**. Sonstige Sozialabgaben wie z. B. Rentenversicherung fallen bei einem pensionierten Beamten nicht an, aber unter Umständen beim Arbeitgeber.

§ 66 LBeamtVG NRW Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen - Auszug

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, [...]

3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 627,67 Euro. [...]

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). [Höchstgrenze 100 %] [...]

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

- 1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand*
- 2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen,*

bis zum Ablauf des Jahres 2029 [ab 1. Januar 2025 von 2024 erhöht auf 2029] nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

Aus Absatz 13 folgt, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die im Fall 1 mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum 31.12.2029 keine Höchstgrenzenüberschreitung wegen Tätigkeit an der alten Schule zu befürchten haben, da ihr Entgelt für die Arbeit an der Schule nicht als Erwerbseinkommen zählt.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die wegen Dienstunfähigkeit, auf Antrag ab 63 Jahre oder als Schwerbehinderte auf Antrag ab 60 Jahre in den Ruhestand versetzt worden sind, ändert sich durch den neuen Absatz 13 im § 66 des LBeamtVG erst dann etwas, wenn sie im Ruhestand die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate vor dem 31.12.2029 erreichen.

Erläuterung der Begriffe: Neues Recht - Übergangsrecht - Altes Recht

Ausschließlich das Neue Recht gilt bei der Berechnung von Versorgungsbezügen für diejenigen, die nach dem 31.12.1991 in ein Beamtenverhältnis (auch auf Probe) berufen worden sind. Für die vorher Berufenen erstellt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) drei umfangreiche Vergleichsberechnungen zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts bei der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes. Die LBV-Berechnungen haben die Reihenfolge: Neues Recht, Altes Recht und am Schluss Übergangsrecht.

Ist die Berechnung der Versorgungsbezüge nach **Neuem Recht** (nach dem ab 01.07.1997 geltenden Recht) günstiger als nach **Altem Recht** (nach dem bis 31.12.1991 geltenden Recht) oder **Übergangsrecht**, so wird nach Neuem Recht berechnet. Fällt die Berechnung nach Altem Recht jedoch günstiger aus, als nach Übergangsrecht, so wird das Übergangsrecht angewendet.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (Ausnahme Altersteilzeit) ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Beurlaubung sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig (5 Jahre zu 2/3 gearbeitet ==> $5 \times \frac{2}{3} = 3 \frac{1}{3}$ Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit). Zeiten in Altersteilzeit sind zu 80 % ruhegehaltfähig. 3 Jahre Altersteilzeit bei einem Vollzeit-Beschäftigten zählen wie 2,7 Jahre.

Versorgungseinbußen gibt es bei Versetzung in den Ruhestand

- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate vollendet wird (max. 10,8 %),
- oder auf Antrag eines **schwerbehinderten** Beamten nach seinem 60. Geburtstag und vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird (max. 10,8 %),
- oder auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW) frühestens ab dem 63. Lebensjahr (**Antragsaltersgrenze**) und vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate (max. 24) vollendet wird (max. 14,4 %).

In jedem Fall ist nicht der **Ruhegehaltssatz**, sondern das **Ruhegehalt dauerhaft** zu mindern, und zwar um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Ablauf-Zeitpunkt beginnt. Die Minderung darf 10,8 bzw. 14,4 v. H. nicht übersteigen.

Seit dem 01.01.2012 kürzt ein Faktor **0,95667** den **Ruhegehaltssatz** (Absenkung von 75 % auf 71,75 % - $0,95667 \times 75 \% = 71,75 \%$) und nicht mehr die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**.

Einzelerläuterung zu: Altes Recht – Übergangsrecht – Neues Recht

Altes Recht (BeamVG a. F. - bis 31.12.1991 geltendes Recht - § 88 Abs. 1 LBeamVG NRW):

Ruhegehaltssatz:	Er beginnt mit 35 % und endet nach 35 Dienstjahren mit max. 75 %. Für jedes volle Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer vor dem 01.08.84 bewilligten Teilzeit nach § 78 b LBG hinter der erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, vermindert sich der Ruhegehaltssatz um 0,5 %.
Zurechnungszeit:	Sie erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Drittel der Zeit zwischen Ausscheiden und 55. Geburtstag für diejenigen, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 55. Geburtstag ausscheiden.
Ausbildungszeit:	3,7 Jahre bzw. 4,7 Jahre Regelstudienzeit plus Prüfungszeit

Übergangsrecht (Mischberechnung - § 88 Abs. 1 LBeamVG NRW):

Ruhegehaltssatz:	Der Ruhegehaltssatz, nach Altem Recht (keine Kürzung wegen vor dem 01.08.2004 bewilligte Teilzeit nach § 78 b LBG) bis zum 31.12.91 berechnet, steigt ab 01.01.92 um 1 % pro Dienstjahr bis max. 75 %. Der so ermittelte Ruhegehaltssatz wird mit dem Anpassungsfaktor 0,955667 multipliziert und dadurch neu festgesetzt.
Zurechnungszeit:	wie bei Altem Recht
Ausbildungszeit	wie bei Altem Recht

Neues Recht (BeamVG - ab 01.07.1997 geltendes Recht - § 16 Abs. 1 LBeamVG NRW)

Ruhegehaltssatz:	Das Neue Recht gilt bei der Berechnung von Versorgungsbezügen für diejenigen, die nach dem 31.12.1991 in ein Beamtenverhältnis (auch auf Probe) berufen worden sind Er beträgt pro Dienstjahr 1,79375 % [<i>1,875 % vor der 8. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002 – ab 01.01 2012 mit letztem Anpassungsfaktor 0,95667 – $1,875 \times 0,95667 = 1,79375$</i>] der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach 40 Dienstjahren ist das Maximum von 71,75 % erreicht. Das Minimum ist 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
Zurechnungszeit:	Sie erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit um acht Zwölftel der Zeit zwischen Ausscheiden und 60. Geburtstag für diejenigen, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Geburtstag ausscheiden. (§ 15 Abs. 1 LBeamVG NRW)
Ausbildungszeit:	ab 01.07.2017 max. 2,34 Jahre (855 Tage) incl. Prüfungszeit
Vorbereitungsdienst:	ab 10.04.2011 18 Monate (1,5 Jahre)
Probezeit:	Die regelmäßige Probezeit beträgt 3 Jahre . (§ 13 LBG NRW)

Erläuterungen zu ruhegehaltfähige Dienstzeiten, Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten: Folgende Dienst- und Vordienstzeiten sind ruhegehaltfähig:

1. **Beamtendienstzeit** (§6 LBeamtVG NRW)

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf bei einem öffentlich- rechtlichen Dienstherrn. Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist). **Kinderbetreuung** für ein vor dem 01.01.92 geborenes Kind zählt nur für das 1. Lebenshalbjahr des Kindes voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2. **Vordienstzeiten** (§§ 8, 9 und 10 LBeamtVG NRW)

Dienst bei der Bundeswehr oder Zivildienst (§ 8 LBeamtVG NRW)

Hauptberufliche Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn **unmittelbar** vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (§§ 9 und 10 LBeamtVG NRW)

3. **Ausbildungszeiten** (§ 11 LBeamtVG NRW)

Als ruhegehaltfähig **kann auf Antrag** berücksichtigt werden die Zeit der vorgeschriebenen Ausbildung (Regelstudienzeit plus Prüfungszeit, aber ohne allgemeine Schulbildung), max. 2,34 Jahre incl. Prüfungszeit bei Neuem Recht.

4. **Zurechnungszeit** (§ 15 Abs. 1 LBeamtVG NRW)

Nach Altem Recht und Übergangsrecht beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres. Nach neuem Recht zwei Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Ruhegehaltssatz: Er ist nach Übergangsrecht, Altem und Neuem Recht von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit abhängig und beträgt mindestens 35 % und max. 75 % (ab 01.01.2012 71,75 %).

Ruhegehalt: Es wird mittels des in Prozenten angegebenen Ruhegehaltssatzes von folgenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (volle Bezüge - auch bei Teilzeit) berechnet: Grundgehalt in der erreichten Stufe und Familienzuschlag Stufe 1 (voll oder halb, wenn Ehepartner im öffentlichen Dienst), ruhegehaltfähige Dienstzulagen (Fachleiter, Schulleitung). Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher) werden voll (nicht prozentual) zum Ruhegehalt hinzuge-rechnet. Steuerfreie Kindererziehungszuschläge (ab 1.11.2024 44 EUR pro Erziehungsjahr) gibt es für Kinder, die nach dem 31.12.91 geboren wurden.

Ruhegehaltseinbußen durch Teilzeit bzw. Urlaub
Besoldung und Ruhegehalt - Höchstgrenzen bei Ruhehalt mit Faktor 0,99349 wegen Sonderzahlung
Besoldungseinbuße brutto für 1 Stunde Teilzeit
ab 01.02.2025 mit Erhöhung um 5,5 % pro Monat
Autor: Hans-Peter Mach, Velbert, 3.2.2025

LBeamtVG NRW § 16 Höhe des Ruhegehalts [Auszug]

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 [neues Recht – Übergangsrecht 0,95667] vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge [mit Faktor 0,99349] (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. [...]

Das sogenannte neue Recht gilt für Beamte, die nach 1991 ernannt worden sind.
 Für vorher Ernante gilt das Übergangsrecht, wenn es günstiger ist als das neue Recht, was meistens der Fall ist.
 Bei A 13 SR (Studienrat) ist die Zulage in allen Berechnungen enthalten, aber bei den anderen Besoldungsgruppen nicht.

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt Stufe 12 (A 10 Stufe 11)	4.628,26 €	5.583,06 €	6.174,04 €	6.174,04 €	6.806,34 €	7.649,22 €	8.489,42 €
Familienzuschlag Stufe 1 voll (Verheirateten-Zuschlag)	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €
Zulage ruhegehaltfähig			254,14 €	114,06 €	254,14 €	254,14 €	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ledig ohne Zulage	4.628,26 €	5.583,06 €	6.174,04 €	6.288,10 €	6.806,34 €	7.649,22 €	8.489,42 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge verheiratet ohne Zulage	4.797,02 €	5.751,82 €	6.342,80 €	6.456,86 €	6.975,10 €	7.817,98 €	8.658,18 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ledig ohne Zulage mit Faktor 0,99349	4.598,13 €	5.546,71 €	6.133,85 €	6.247,16 €	6.762,03 €	7.599,42 €	8.434,15 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge verh ohne Zulage mit Faktor 0,99349	4.765,79 €	5.714,38 €	6.301,51 €	6.414,83 €	6.929,69 €	7.767,08 €	8.601,82 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) ledig ohne Zulage mit Fakt 0,99349	3.299,16 €	3.979,77 €	4.401,04 €	4.482,34 €	4.851,76 €	5.452,59 €	6.051,51 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) verh ohne Zulage mit Fakt 0,99349	3.419,46 €	4.100,06 €	4.521,33 €	4.602,64 €	4.972,05 €	5.572,88 €	6.171,80 €
Ruhegehaltsminderung brutto bei neuem Recht für ledig ohne Zulage							
1 Jahr Urlaub	82,48 €	99,49 €	110,03 €	112,06 €	121,29 €	136,31 €	151,29 €
1 Jahr TZ 13 / 25,5 Stunden	42,05 €	50,72 €	56,09 €	57,13 €	61,84 €	69,49 €	77,13 €
1 Jahr TZ 14 / 28 Stunden	41,24 €	49,75 €	55,01 €	56,03 €	60,65 €	68,16 €	75,64 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 25,5	3,23 €	3,90 €	4,31 €	4,39 €	4,76 €	5,35 €	5,93 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 28	2,95 €	3,55 €	3,93 €	4,00 €	4,33 €	4,87 €	5,40 €

Ruhegehaltsminderung brutto bei Übergangsrecht ledig ohne Zulage							
1 Jahr Urlaub	43,99 €	53,06 €	58,68 €	59,76 €	64,69 €	72,70 €	80,69 €
1 Jahr TZ 13 / 25,5 Stunden	22,43 €	27,05 €	29,92 €	30,47 €	32,98 €	37,06 €	41,13 €
1 Jahr TZ 14 / 28 Stunden	21,99 €	26,53 €	29,34 €	29,88 €	32,35 €	36,35 €	40,34 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 25,5	1,73 €	2,08 €	2,30 €	2,34 €	2,54 €	2,85 €	3,16 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 28	1,57 €	1,90 €	2,10 €	2,13 €	2,31 €	2,60 €	2,88 €

Individuelle Eingaben:

Familienzuschlag	0	<----- 0 - 0,5 - 1
Zulage	0	<----- 0 - 1 bei A 13 StR automatische Zulage unabhängig von Eingabe
Pflichtstunden	25,5	<----- 25,5 - 28 - andere
Stundenreduktion für Jahre	1	<----- bei Urlaub volle Pflichtstundenzahl eingeben
	3	<-----

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Ruhegehaltsminderung neues Recht für individuelle Eingaben	9,70 €	11,71 €	12,94 €	13,18 €	14,27 €	16,04 €	17,80 €
Ruhegehaltsminderung Übergangsrecht für individuelle Eingaben	5,18 €	6,24 €	6,90 €	7,03 €	7,61 €	8,55 €	9,49 €
Besoldungsminderung brutto pro reduzierte Stunde Unterricht	181,50 €	218,94 €	242,12 €	242,12 €	266,92 €	299,97 €	332,92 €

Die obere Tabelle geht von folgender Voraussetzung aus:

Viele Kolleginnen und Kollegen unterrichten ab dem 60. Geburtstag nicht mehr voll, sondern ermäßigen ihre Pflichtstundenzahl um 1 Stunde für 3 Jahre bis zur geplanten Antragspensionierung mit 63 Jahren.
 Eine solche Stundenreduktion um 1 Stunden ist unschädlich für die 3 Stunden Altersermäßigung nach dem 60. Geburtstag.
 Die letzte Zeile gibt die Brutto-Besoldungseinbuße wieder, die 1 Stunde Teilzeit verursacht.

Besoldung und Ruhegehalt - Höchstgrenzen - Versorgungseinbußen pro Anhebungsmonat bei Antragspensionierung ab 63 J.

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt Stufe 12 (A 10 Stufe 11)	4.628,26 €	5.583,06 €	6.174,04 €	6.174,04 €	6.806,34 €	7.649,22 €	8.489,42 €
Familienzuschlag Stufe 1 voll (Verheirateten-Zuschlag)	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €	168,76 €
Zulage ruhegehaltfähig			254,14 €	114,06 €	254,14 €	254,14 €	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) ledig mit Faktor 0,99349	4.598,13 €	5.546,71 €	6.133,85 €	6.247,16 €	6.762,03 €	7.599,42 €	8.434,15 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) Verheirateten-Zuschlag halb	4.681,96 €	5.630,54 €	6.217,68 €	6.331,00 €	6.845,86 €	7.683,25 €	8.517,98 €
Ruhegehaltfähige Dienstbez (100 %) Verheirateten-Zuschlag voll	4.765,79 €	5.714,38 €	6.301,51 €	6.414,83 €	6.929,69 €	7.767,08 €	8.601,82 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) ledig	3.299,16 €	3.979,77 €	4.401,04 €	4.482,34 €	4.851,76 €	5.452,59 €	6.051,51 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	9,90 €	11,94 €	13,20 €	13,45 €	14,56 €	16,36 €	18,15 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag halb	3.359,31 €	4.039,92 €	4.461,18 €	4.542,49 €	4.911,91 €	5.512,73 €	6.111,65 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	10,08 €	12,12 €	13,38 €	13,63 €	14,74 €	16,54 €	18,33 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag voll	3.419,46 €	4.100,06 €	4.521,33 €	4.602,64 €	4.972,05 €	5.572,88 €	6.171,80 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	10,26 €	12,30 €	13,56 €	13,81 €	14,92 €	16,72 €	18,52 €

Ruhegehalt auch für Beamte auf Probe nach fünf Jahren Wartezeit – sonst Nachversicherung in der gesetzliche Rentenversicherung Mindestruhegehalt

Im Kreis meiner Kolleginnen und Kollegen ist kaum bekannt, dass auch Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt werden können. Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen, die sich über das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW), Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) und das Sozialgesetzbuch (SGB VI) erstrecken:

§ 28 Beamtenstatusgesetz Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

*(1) **Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen**, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.*

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

(3) § 26 Abs.1 Satz 3, Abs.2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.

LBG NRW § 41 Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 40. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

LBeamtVG NRW § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat [Wartezeit] oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

*Die Dienstzeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis und wird nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. **[Anmerkung zum vorstehenden Satz s. u.]** Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 9 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S.889) genannten Gebiet zurückgelegt hat.*

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes. Im Fall des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 01.07.2016 in der jeweils geltenden Fassung entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt abweichend von Satz 1 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Durchführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2.10.2014 (MBI. NRW. 2014 S. 622)

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2014 (3 A 125/14) ist § 4 Absatz 1 Satz 2 LBeamVG NRW europarechtskonform dahin auszulegen, dass es für die Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartezeit ohne Bedeutung ist, ob eine Beamtin oder ein Beamter während der Mindestzeit von fünf Jahren vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt gewesen ist. Demnach sind Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung - soweit sie ruhegehaltfähig sind - nicht nur zu dem Teil auf die versorgungsrechtliche Wartezeit anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, sondern voll zu berücksichtigen.

Ich bitte, diese Rechtsprechung bei allen künftigen beamtenrechtlichen Entscheidungen anzuwenden, in denen die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von Bedeutung ist, und ruhegehaltfähige Teilzeitbeschäftigungen in vollem Umfang als Dienstzeit zu berücksichtigen. Entsprechend bitte ich, in allen am 1. Juli 2014 noch nicht bestandskräftigen Fällen zu verfahren.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheim gestellt, entsprechend zu verfahren.

Weitere Hinweise zur Wartezeit findet man im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) und in der Laufbahnverordnung (VO). Darin wird ausgeführt:

Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden angerechnet:

- Wehrdienst bzw. Zivildienst
- Vorbereitungsdienst (Beamter auf Widerruf)
- Aktive Beamtendienstezeiten im Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit. Dabei werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Siehe den oben wiedergegebenen RdErl. d. Finanzministeriums v. 2.10.2014.
- Anrechenbare Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind z. B. Zeiten als angestellter Lehrer, der anschließend dann verbeamtet worden ist. Zeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht - z. B. 14 von 28 Stunden.
- Teilzeit in Elternzeit [Elternzeit allein nicht]

Wenn der **Beamte auf Probe** die 5-Jahre-Wartezeit erfüllt, wird er wegen Dienstunfähigkeit z. B. in den Ruhestand versetzt und erhält ein Ruhegehalt. Bei **Beamten auf Lebenszeit** ist die 5-Jahre-Grenze längst überschritten. Eine Versetzung in den Ruhestand ist deshalb möglich und führt zur Zahlung von Versorgungsbezügen.

Bei einer Wartezeit unter 5 Jahren kann der Beamte auf Probe einen Antrag beim LBV NRW stellen, damit ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

LBeamtVGNRW § 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden (§ 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum § 15 des Beamtenversorgungsversorgungsgesetzes - Auszug [ab 01.07.2016 § 18 LBeamtVGNRW]

15.1.1

Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung (§ 8 SGB VI) zu entscheiden. Eine Ausnahme kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachversicherung die Wartezeit für die Regelaltersrente (§ 50 Abs. 1 SGB VI) nicht erfüllt sein würde. Satz 2 dieser Tz gilt in den Fällen des Aufschubs der Beitragszahlung gem. § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI entsprechend.

15.1.2

Ein Unterhaltsbeitrag ist auf Zeit zu bewilligen, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine Bewilligung auf Lebenszeit rechtfertigen. Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird in der Regel in den Fällen der Tz 15.1.1 Satz 2 in Betracht kommen. Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung (verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter) noch nicht eingetreten, so kann ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden.

15.1.4

Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist; dabei soll die Dauer der Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden.

15.1.4.1

Als Dienstzeit in diesem Sinne sind die auf die Wartezeit (§ 4 Abs.1 Nr.1) anrechenbaren Zeiten zugrunde zu legen. Beträgt die Dienstzeit weniger als zwei Jahre, soll ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich nicht bewilligt werden. Die Obergrenze des Unterhaltsbeitrags soll bei einer Dienstzeit von mindestens

2 Jahren 40 v. H

3 Jahren 60 v. H.

4 Jahren 80 v. H. und

4 Jahren 182 Tagen 100v.H.

des fiktiven Ruhegehalts nicht übersteigen. Die Mindestversorgung kann unterschritten werden.

15.1.5

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen; die Mindestversorgung kann unterschritten werden. In den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit sind bei der Ermittlung des für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages maßgebenden Ruhegehaltes § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 anzuwenden. Für die Anwendung des § 14a müssen die Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 Nr. 1 ohne die nachversicherten Beamtendienstzeiten erfüllt sein.

Zusätzlich zu einem evtl. beantragten Unterhaltsbeitrag erfolgt eine Nachversicherung gemäß:

SGB VI § 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

(1) Versichert sind auch Personen,

- 1. die nachversichert sind oder*
- 2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.*

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

- 1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,*
- 2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,*
- 3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder*
- 4. Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten*

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Bei der Nachversicherung übernimmt das LBV NRW den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Die Nachversicherung erfolgt nur in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Wird ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand versetzt, da er die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, berechnet das LBV NRW die Höhe der Versorgungsbezüge. Sind die im Einzelfall berechneten Versorgungsbezüge geringer als die unten genannte Mindestversorgung ist die Mindestversorgung als Ruhegehalt festzusetzen

LBeamtVG NRW § 16 Höhe des Ruhegehalts

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5

Mindestversorgungsbezüge in Euro ab 01.02.2025 für NRW

Personenkreis	ohne Familienzu- schlag	voller Familienzu- schlag	halber Familienzu- schlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 5)	3.442,65 €	3.442,65 €	3.442,05 €
Familienzuschlag Stufe 1		164,64 €	82,32 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.442,65 €	3.607,29 €	3.524,97 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	2.120,67 €	2.222,09 €	2.171,38 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		1.347,70 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		266,65 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR)	424,13 €	444,42 €	

Vergütung für entgangenen Urlaub aus Krankheitsgründen nach der Pensionierung

Ein pensionierter Kollege machte mich darauf aufmerksam, dass Kolleginnen und Kollegen **nach ihrer Versetzung in den Ruhestand** nach den Bestimmungen des **§ 19a FrUrlV NRW** (siehe letzte Seite) ein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für Urlaubstage zusteht, in denen sie krank waren. Der folgende Text soll sie über diesen Tatbestand informieren.

Auszug des Schreibens einer Bezirksregierung an einen Kollegen

Finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand

Sehr geehrter Herr XYZ,

gemäß § 19 a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) ist bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub **(20 Tage je Urlaubsjahr)** der zu diesem Zeitpunkt nach §19 Abs. 2 FrUrlV nicht verfallen ist, von Amtswegen abzugelten.

Sie wurden mit Ablauf des 31.07.2023 gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz und § 34 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Da entsprechend dem § 19 Abs. 2 FrUrlV der Urlaub 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres verfällt, sind hier Urlaubsansprüche ab dem 01.01.2022 zu prüfen.

In Ihrem Fall komme ich zu folgendem Ergebnis:

01.01.2022 — 31.12.2022

Dienstunfähig erkrankt bis zum 01.05.2022 und ab dem 07.09.2022

ununterbrochen dienstunfähig erkrankt.

Der zustehende Mindesturlaub beträgt 20 Tage. Bis zum 06.09.2022 konnten Sie diesen Urlaub nehmen.

Es besteht daher kein Ausgleichanspruch.

01.01.2023 — 31.12.2023:

Ununterbrochen dienstunfähig erkrankt bis zum Ruhestand 31.07.2023. Der zustehende, nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub (7/12) beträgt 7,67 Tage.

Der Abgeltungsanspruch beträgt somit für das Jahr 2023 7,67 Tage.

Ich habe das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW angewiesen, die nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage im Umfang von 7,67 Tagen entsprechend finanziell zu vergüten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berechnung der finanziellen Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. Grunddaten

Vorname

Name

geboren

Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2023

volle Monate im Ruhestandsjahr 7 von 12

gesetzlicher Mindestanspruch/Jahr 20

anerkannter Schwerbehinderter seit

Anmerkung des Autors: Berechnung der 11,67: $(7 \times 20) / 12 = 11,67$ Tage

2. Berechnung des abzugeltenden Urlaubs

	Erholungsurlaub	zu berücksichtigende Tage	abzugelten
2023	11,67	4	7,67
2022	20	32	0,00
Insgesamt abzugelten			7,67

Anmerkung des Autors: In den Sommerferien 2023 zählen 4 Tage im August nicht, da sie Pensionstage sind und keine Krankheitstage in der aktiven Zeit.

3. Details für Urlaubsjahre

Ferien im Jahr des Beginns des Ruhestandes 2023	von	bis	unterrichts-freie Tage	Krankheits-tage	zu berück-sichtigende Tage
Weihnachtsferien Jahresbeginn	01.01.2023	06.01.202	5	5	0
Osterferien	03.04.2023	15.04.202	8	8	0
Pfingstferien	30.05.2023		1	1	0
Sommerferien	22.06.2023	04.08.202	32	28	4
Herbstferien					0
Weihnachtsferien Jahresende					0
Insgesamt					4

Ferien Vorjahr 1 2022	von	bis	unterrichts-freie Tage	Krankheits-tage	zu berück-sichtigungs-fähige Tage
Weihnachtsferien Jahresbeginn	01.01.2022	08.01.2022	5	5	0
Osterferien	11.04.2022	23.04.2022	8	8	0
Pfingstferien					0
Sommerferien	27.06.2022	09.8.2022	32	0	32
Herbstferien	04.10.2022	15.10.2022	7	7	0
Weihnachtsferien Jahresende	23.12.2022	31.12.2022	5	5	0
Insgesamt					32

LBV NRW

Zahlung einer Urlaubsabgeltung

Sehr geehrter Herr XYZ,

Sie sind mit Ablauf des 31.07.2023 in den Ruhestand versetzt worden und konnten krankheitsbedingt Ihren Mindest-Jahresurlaub nicht in Anspruch nehmen. Ihre Personalakten führende Dienststelle hat mir mitgeteilt, dass Sie aufgrund dessen einen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung (Urlaubsabgeltung) haben.

Die Urlaubsabgeltung beträgt brutto 2.135,58 EUR. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung.

Sie wird zusammen mit Ihren Versorgungsbezügen gezahlt und versteuert

Die Höhe des Auszahlungsbetrages entnehmen Sie bitte der Bezügemittellung für den Monat Oktober, die Ihnen gesondert übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBV NRW

Anlage:

Urlaubsabgeltung bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand

Personalnummer:

Beendigung mit Ablauf des: 31.07.202

Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Pensionierung

Bezüge	Beträge	Beträge	Beträge
	05 / 2023	06 / 2023	07 / 2023
Grundgehalt	5.092,00 €	5.092,00 €	5.092,00 €
! Familienzuschlag	825,71 €	825,71 €	825,71 €
'Amtszulage			
Strukturzulage			1
Zuschuss zur BBO C			
Leistungsbezug zur BBO W			
Ausgleichszulage			
ATZ-Zuschlag			
Teildienstfähigkeitszuschlag			
Zuschlag nach §71a LBesG			
Vermögensbildung			
Zulage nach § 91a LBesG	115,00 €	115,00 €	115,00 €
Summe	6.032,71 €	6.032,71 €	6.032,71 €

Durchschnitt der letzten drei Monate	6.032,71 €
--------------------------------------	-------------------

Anzahl Abgeltungstage gem. Mitteilung der Dienststelle	7,670
Arbeitstage pro Woche	5
Vergütungsanspruch Summe x 3 : 13 : Arbeitstage pro Woche x Anzahl Abgeltungstage	<u>2.135,58€</u>

Erklärung des Autors:

3 Monate = 1 Quartal = 13 Wochen

$6032,71 \times 3 = 18098,13$ $18098,13 : 13 = 1392,16$ $1392,16 : 5 = 278,43$

$278,43 \times 7,67 = \mathbf{2.135,56 \text{ €}}$ (Abweichung um 2 Cent durch Rundungsvorgänge)

**Verordnung über die Freistellung wegen
Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit,
Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten
und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen
(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW)
vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, S. 92)**

**§ 18 Absatz 3
Urlaubsdauer**

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Von einem vollen Monat ist auszugehen, wenn das Beamtenverhältnis am ersten regelmäßigen Werktag eines Monats beginnt beziehungsweise am letzten regelmäßigen Werktag eines Monats endet. Endet das Beamtenverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand, so besteht Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubes, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, sonst auf den vollen Urlaub.

§ 19a

Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Mindesturlaub), der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Eintritts in die Freistellungsphase unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen und zu diesem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 2 nicht verfallen ist, ist von Amts wegen finanziell abzugelten. Gleiches gilt für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Mindesturlaub nach Satz 1 liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage sind zunächst vom Mindesturlaubsanspruch und von einem Zusatzurlaubsanspruch nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, auch wenn diese in Abrechnung von Urlaubsansprüchen für andere Jahre genommen wurden. § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 sowie § 23 Absatz 3 finden keine Anwendung. In Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod entsteht der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche nach den Sätzen 1 bis 5 voraussetzungslos.

(2) Der Abgeltungsbetrag pro nicht genommenem Urlaubstag entspricht dem anteiligen Bruttobezug eines Arbeitstages. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise vor Beginn einer Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für die Berechnung ist die Summe dieser Bruttobezüge durch 13 (Wochenzahl des Quartals) und der sich hieraus ergebende Betrag durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren.

(3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird beziehungsweise die Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beginnt. Der Umfang der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Stelle durch Verwaltungsakt festzusetzen und der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

Hier ein Auszug aus dem lbv-mb versorgungsausgleich stand 2017 07:

1. Allgemeine Hinweise

Wird eine Ehe geschieden, hat das Familiengericht einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Dieser regelt die Verteilung von Ansprüchen auf Altersversorgung zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Ist die ausgleichspflichtige Person eine Beamtin bzw. ein Beamter, sind nach Eintritt in den Ruhestand die Versorgungsbezüge zu kürzen. Dieses Merkblatt soll über die wesentlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleiches auf die Versorgungsbezüge informieren. Es berücksichtigt die ab 01.09.2009 geltende Rechtslage.

Ich versuche nun für meine Kolleginnen und Kollegen eine kurze Erklärung von Tatbeständen nach dem neuen Scheidungsrecht:

Das Lehrerehepaar (**beide Beamte**) Herr H und Frau F werden **2017** nach dem **neuen Scheidungsrecht ab 2009** geschieden. Das Gericht überschreibt die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Versorgungseinkommen auf ein neues Rentenkonto des geschiedenen Partners (**für Herrn H 300 EUR und für Frau F 400 EUR**). Beide werden auf ihren Antrag hin mit **63 Jahren 2021** pensioniert. Wegen Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung **kürzt das LBV NRW 2021** bei Frau F die Pension um 300 EUR brutto und bei Herrn H um 400 EUR. Die Kürzungsbeträge erhöhen sich mit jeder Besoldungserhöhung, was hier wie auch bei Rentenanwartschaften unberücksichtigt bleibt. Herr H und Frau F erhalten ihre neuen Renten wegen der Scheidung aber erst mit **66 Jahren im Jahr 2024**, also 3 Jahre nach der Pensionierung 2021. Deshalb beantragen jeder für sich beim LBV NRW gemäß Nr. 5.3 des LBV-Merkblatts die **Aussetzung der Versorgungskürzung bis zur Rentenzahlung 2024**.

5.3 Anpassung , wenn noch keine eigenen Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen werden können (§§ 35, 36 VersAusglG)

Auf Antrag wird die Kürzung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise vorübergehend angepasst, wenn

- *die Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht nach dem ab 01.09.2009 geltenden Versorgungsausgleichsgesetz getroffen worden ist, und*
- *aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine eigene Leistung bezogen werden kann und*
- *der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgt ist.*

Dabei ist zu beachten, dass die ausgleichspflichtige Person – nicht der geschiedene Ehegatte – noch keine laufende Rente erhalten kann.

Über den Antrag entscheidet das LBV als Versorgungsträger. Die Anpassung kann nicht für zurückliegende Zeiträume erfolgen.

Bitte beantragen Sie Ihre Rente circa drei Monate vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze.

Nach der Rentenzahlung im Jahr 2024 gilt folgende Bilanz:

Herr H: -400 EUR Pensionskürzung + 300 EUR Rente = -100 EUR

Frau F: -300 EUR Pensionskürzung + 400 EUR Rente = +100 EUR

Bei Höchstgrenzenberechnungen bleiben bei Herrn H und Frau F **Rentenanteile unberücksichtigt**, da sie durch Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung entstanden sind.(§ 68 Abs. 1 LBeamtVG NRW)

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Folgende Vorschriften regeln bei Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand und die Möglichkeit einer erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis:

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) – Vom 17. Juni 2008

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) – Vom 14. Juni 2016

**Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)
VV d. Innenministeriums – vom 10. November 2009**

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) – Vom 14. Juni 2016

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz sieht **Versorgungsabschläge** (3,6 % pro Jahr bzw. 0,3% pro Monat) vom Ruhegehalt vor, wenn Dienstunfähigkeit der Grund für die Frühpensionierung ist. Näheres dazu ist im Einzelaufsatz **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit in Schule NRW von A bis Z** beschrieben.

Im Folgenden findet der Leser Auszüge aus den oben genannten Vorschriften als Textquellen.

1. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz:

§ 26 Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt [sechs Monate gemäß § 32 Abs. 1 LBG NRW], die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtin-

nen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz:

§ 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen und, falls ein Arzt der unteren Gesundheitsbehörde dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte, sie oder ihn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand zu versetzen, so hat die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde zu erklären, ob sie sie oder ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, ihre oder seine Amtspflichten zu erfüllen. Die nach § 36 Absatz 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung der dienstvorgesetzten Stelle nicht gebunden, sie kann auch andere Beweise erheben.

(3) [...]

§ 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Hält die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde die Beamtin oder den Beamten für dienstunfähig, so teilt die dienstvorgesetzte Stelle der Beamtin oder dem Beamten oder der Vertreterin oder dem Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Beamtin oder der Beamte oder die Vertreterin oder der Vertreter kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen erheben.

(2) Die Entscheidung über die Zurruesetzung trifft die nach § 36 Absatz 1 zuständige Stelle. Wird die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihr oder ihm oder der Vertreterin oder dem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Behält die Beamtin oder der Beamte nach der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 wegen eines eingelegten Rechtsmittels Anspruch auf Besoldung, so werden mit dem Ende des Monats, in dem ihr oder ihm oder der Vertreterin oder dem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Hat die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 keinen Bestand, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

2. Erneute Verbeamtung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz:

§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.

(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

VV zu § 29 BeamStG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

1. Die Behörde ist verpflichtet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aufzufordern, sich auf ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz:

§ 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte nach Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit, sie oder ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

Auszug aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz LBeamtVG NRW:

§ 89 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Im Fall der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach §§ 29, 30 Absatz 3 oder 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes bleibt der am Tag vor dieser Berufung vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehaltes gewahrt. Bei erneutem Ruhestand werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der erneuten Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Für die Anwendung des § 88 Absatz 1 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses. Dabei ist die Zeit im Ruhestand nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

Überblick über gestaffelten Regelungen bei Antragspensionierungen ab 63 Jahre oder ab 60 Jahre für Schwerbehinderte und Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit Regelung von Ausbildungszeiten

1. Auswirkungen auf Pensionierungen auf Antrag ab 63 Jahre

§ 31 LBG NRW Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze [Auszug]

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monate
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

§ 91 LBeamtVG NRW Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Juli 2016 nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, [...]

Nach der oberen Tabelle des **§ 31 Abs. 2 LBG NRW** ist aber der **§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des LBeamtVG NRW** mit folgenden Maßgaben anzuwenden: An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres tritt das 65. Lebensjahr um bis zu 24 Monaten angehoben (jeweilige Altersgrenze).

Beispiel: Ein Kollege ist am 20.07.1958 geboren und erreicht am 31.07.2024 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet am 31.07.2021 auf seinen Antrag hin als 63-jähriger Kollege zwei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Den zwei Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen **2 Jahre zu je 3,6 % und 12 Anhebungsmonate zu je 0,3 %**. Die Versorgungseinbuße beträgt: $2 \times 3,6 \% + 12 \times 0,3 \% = 10,8 \%$.

2. Auswirkungen auf Pensionierungen auf Antrag ab 60 Jahre für Schwerbehinderte

§ 33 Abs. 3 LBG NRW (Auszug)

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. [...]

2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

§ 16 LBeamtVG NRW Höhe des Ruhegehalts (Auszug)

(1) [...]

(2) *Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte 1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, [...]*

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres hat der Schwerbehinderte ein Antragsrecht auf Pensionierung mit 3 x 3,6 % Ruhegehaltsverminderung am 60. Geburtstag und 0 % ab dem 63. Geburtstag.

3. Auswirkungen auf Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit

§ 91 LBeamtVG NRW Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(2) *Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Juli 2016 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:*

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10

Beispiel: Ein Beamter ist am 23.08.1960 geboren und wird am 30.11.2023 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Der Ablaufmonat des um 20 Anhebungsmonate verlängerten 63. Lebensjahres ist der 31.04.2025 und liegt 17 Monate nach der Pensionierung vom 30.11.2023. Der Versorgungsabschlag beträgt deshalb: $17 \times 0,3 \% = 5,1 \%$. Bei einer um 17 Monate späteren Pensionierung entfielen der Versorgungsabschlag.

Neu ab 01.07.2016 gemäß § 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW: Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit **entfallen die Versorgungsabschläge**, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand **schwerbehindert ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat**.

4. Endgültige Regelung von Ausbildungszeiten

In Versorgungsfällen, die nach dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt nur noch nach **§ 11 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG NRW** die maximal anrechenbare Zeit der Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit von **855 Tagen** (2,34 Jahre).

Achtung: Die obige Regelung des sogenannten neuen Rechts gilt für Beamte, die nach 1991 zum Beamten auf Probe ernannt worden sind. Für vorher Ernante gilt das neue Recht nur, wenn es günstiger ist als das Übergangsrecht.

Altersgrenze nach dem Landesbeamtengesetz (LBG NRW)

Die gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen in der Praxis für Lehrer

§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

(3), (4) und (5) - hier nicht abgedruckt -

Lehreraltersgrenze (LAG) – Beispiel

Geburts-tag: 21.06.1971
 65. Geburts-tag: 21.06.2036
 Anhebung um 24 Monate: 21.06.2038
 Ende des Schulhalbjahres: 31.07.2038

Geburts-tag im Zeitraum	Lehreraltersgrenze
02.11.1955 - 01.04.1956	31.01.2022
02.04.1956 - 01.10.1956	31.07.2022
02.10.1956 - 01.03.1957	31.01.2023
02.03.1957 - 01.09.1957	31.07.2023
02.09.1957 - 01.02.1958	31.01.2024
02.02.1958 - 01.08.1958	31.07.2024
02.08.1958 - 31.12.1958	31.01.2025
01.01.1959 - 01.06.1959	31.07.2025
02.06.1959 - 01.12.1959	31.01.2026
02.12.1959 - 01.04.1960	31.07.2026
02.04.1960 - 01.10.1960	31.01.2027
02.10.1960 - 01.02.1961	31.07.2027
02.02.1961 - 01.08.1961	31.01.2028
02.08.1961 - 31.12.1961	31.07.2028
01.01.1962 - 01.06.1962	31.01.2029
02.06.1962 - 01.12.1962	31.07.2029
02.12.1962 - 01.04.1963	31.01.2030
02.04.1963 - 01.10.1963	31.07.2030
02.10.1963 - 01.02.1964	31.01.2031
02.02.1964 - 01.08.1964	31.07.2031
02.08.1964 - 01.02.1965	31.01.2032
02.02.1965 - 01.08.1965	31.07.2032
02.08.1965 - 01.02.1966	31.01.2033
02.02.1966 - 01.08.1966	31.07.2033
02.08.1966 - 01.02.1967	31.01.2034
02.02.1967 - 01.08.1967	31.07.2034
02.08.1967 - 01.02.1968	31.01.2035
02.02.1968 - 01.08.1968	31.07.2035
02.08.1968 - 01.02.1969	31.01.2036
02.02.1969 - 01.08.1969	31.07.2036
02.08.1969 - 01.02.1970	31.01.2037
02.02.1970 - 01.08.1970	31.07.2037
02.08.1970 - 01.02.1971	31.01.2038
02.02.1971 - 01.08.1971	31.07.2038
02.08.1971 - 01.02.1972	31.01.2039
02.02.1972 - 01.08.1972	31.07.2039
02.08.1972 - 01.02.1973	31.01.2040
02.02.1973 - 01.08.1973	31.07.2040
02.08.1973 - 01.02.1974	31.01.2041
02.02.1974 - 01.08.1974	31.07.2041
02.08.1974 - 01.02.1975	31.01.2042
02.02.1975 - 01.08.1975	31.07.2042

Die in Monatsschritten verlängerte Regelaltersgrenze bringt durch § 16 Abs. 2 des LBeamtVG NRW zusätzliche neue Versorgungseinbußen bei Antragspensionierung ab 63 Jahren mit sich: 0,3 % für jeden Anhebungsmonat (s. o.).

